

Vom 28.09.2022

Die Stadt Kaufbeuren erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2, 4 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), in Verbindung mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), folgende vom Stadtrat am 27.09.2022 beschlossene 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Kaufbeuren (Abfallentsorgungsgebührensatzung - AGS):

### Art. 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Kaufbeuren (Abfallentsorgungsgebührensatzung - AGS) vom 05.03.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 5 vom 20.03.1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.11.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 45 vom 02.12.2021), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung „(§ 19 Abs. 3 Satz 2 AWS)“ in „(§ 19 Abs. 4 Satz 2 AWS)“ geändert.

2. § 4 Abs. 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung: „d) die Abfuhr und Entsorgung von Sperrmüll gemäß § 22 AWS anlässlich der ersten beiden Überlassungen im Kalenderjahr.“

### Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Kaufbeuren, 28.09.2022

Stad Kaufbeuren

Stefan Bosse, Oberbürgermeister

### **9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Kaufbeuren (Abfallwirtschaftssatzung – AWS)**

Vom 28.09.2022

Die Stadt Kaufbeuren erlässt auf Grund der Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286) und der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern



# AMTSBLATT

Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren – Herausgegeben von der Stadt Kaufbeuren, Telefon (08341) 437-0

## ÖFFNUNGSZEITEN

### Allgemeine Verwaltung

Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr
	14.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr
	<u>und nach Terminvereinbarung</u>

Dieses Amtsblatt kann auch im Internet unter dem Link [www.kaufbeuren.de/auslegungen](http://www.kaufbeuren.de/auslegungen) eingesehen werden.

### Bürgerbüro

Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–14.00 Uhr
Mittwoch	8.00–14.00 Uhr
Donnerstag	8.00–16.00 Uhr
	16.00–19.00 Uhr
	<u>nur nach Terminvereinbarung</u>
Freitag	8.00–14.00 Uhr
	<u>und nach Terminvereinbarung</u>

Nr. 20

Donnerstag, 6. Oktober 2022

67. Jahrgang

(GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374), folgende vom Stadtrat am 27.09.2022 beschlossene 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Kaufbeuren:

### Art. 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Kaufbeuren (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) vom 18.06.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 12 vom 25.06.1997), berichtigt am 25.06.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 13 vom 26.06.1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.12.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 1 vom 07.01.2021), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 7. erhält folgende Fassung: „Altkraftfahrzeuge aller Art sowie deren Bestandteile (z.B. Kfz-Anhänger, Altreifen) im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.11.2020 (BGBl. S. 2451);“

b) Es wird folgende neue Nr. 8. eingefügt: „8. Altöl im Sinne der Altölverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.10.2020 (BGBl. S. 2091);“

c) Die bisherigen Nrn. 8, 9, 10 und 11 werden zu Nrn. 9, 10, 11 und 12.

d) Die bisherige Nr. 12 wird gestrichen.

2. § 13 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Bei den in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Sammelstelle für den jeweils in Frage stehenden Stoff sind während der öffentlich bekannt gemachten Öffnungszeiten abzugeben:

- Metalle (ausgenommen Verpackungen aus Weißblech und Aluminium),
- Polyethylenfolien,
- Styropor,
- pflanzliche Abfälle aus Hausgärten, soweit sie nicht eigenkompostiert werden,
- Batterien (auch Knopfzellen) und Akkumulatoren,
- Leuchtstoffröhren und Kompaktleuchtstofflampen (Energiesparlampen),
- Speisefette, soweit die Menge nicht nur unerheblich ist,
- Holz,
- Elektro- und Elektronikgeräte gem. § 2 Abs. 1 ElektroG in der jeweils gültigen Fassung sowie deren Bauteile und Kabel,
- Kork.“

3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Von der Abholung ausgeschlossen sind u.a. sperrige Abfälle, die gemäß § 13 Abs. 1 getrennt gehalten werden müssen (mit Ausnahme von Möbeln), Bauschutt- und Abbruchabfälle gem. § 16 Abs. 2 (z.B. Türstöcke, Badewannen), sperrige Abfälle, die mit einem Gebäude bzw. einem Grundstück fest verbunden waren sowie gefährlicher Abfall oder Problemabfall im Sinne von § 15 Abs. 1.“

b) In Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Dabei darf eine Höchstmenge von 3 Kubikmetern je Abholung nicht überschritten werden.“

c) In Abs. 3 werden nach den Worten „sperriger Abfall“ die Worte „in haushaltsüblicher Menge“ eingefügt.

4. Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Kaufbeuren wird wie folgt geändert: Nr. 10. erhält folgende Fassung: „10. Sonstige Elektro- und Elektronikgeräte sowie deren Bauteile und Kabel wie Nr. 1“

### Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Kaufbeuren, 28.09.2022

Stad Kaufbeuren

Stefan Bosse

Oberbürgermeister

### **Vollzug der Bayerischen Bauordnung; Öffentliche Bekanntmachung von Baugenehmigungen**

### **Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) werden die verfügbaren Teile sowie die Rechtsbehelfsbelehrung folgender Baugenehmigungsbescheide öffentlich bekannt gemacht:**

Der Antrag von Georg Jos. Kaes GmbH, 87665 Mauerstetten zur Umnutzung in einen begehbaren Shop „neu“ – MINI-V auf dem Anwesen Benzenauerstraße 40 Fl.-Nr. 1545/55, Gemarkung Kaufbeuren vom 12.04.2022 wurde mit Bescheid vom 27.09.2022 (Az. 20220126/0013) nach Maßgabe der geprüften und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen und einer Bedingung gemäß § 30 BauGB **genehmigt**.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

### a) **Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

### b) **Elektronisch**

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kaufbeuren) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

- Der Rechtsbehelf eines Dritten (z. B. Nachbar) gegen das o. g. Bauvorhaben hat gem. § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben keine zahlungsaufschiebende Wirkung und entbinden daher nicht von der fristgerechten Bezahlung der Kosten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensunterlagen können bei der Stadt Kaufbeuren, Bauverwaltung, Am Graben 3, 87600 Kaufbeuren, II. Obergeschoss Neubau (Zimmer 200N) während der Parteiverkehrszeiten eingesehen werden.

Kaufbeuren, 30.09.22

Stad Kaufbeuren

Carl

Bau- und Umweltreferent  
-berufsm. Stadtrat-